

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

Ausgabe 14 | 1. bis 14. Juli 2019

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

Europäische Union und Mercosur-Staaten einigen sich auf umfassendes Freihandelsabkommen

Die EU und der südamerikanische Staatenbund Mercosur haben sich am 28. Juni 2019 auf ein Freihandelsabkommen geeinigt. Der Handelsrahmen ist ein Teil eines umfassenderen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union (EU) und den vier Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

Die EU-Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit bleiben unverändert, und alle Einfuhren müssen den strengen Normen der EU entsprechen, wie dies heute der Fall ist. Beide Seiten werden sich nun auf die Festlegung der letzten technischen Details konzentrieren und eine rechtliche Überarbeitung des vereinbarten Textes vornehmen, um die endgültige Fassung des Assoziierungsabkommens und seiner handelsbezogenen Aspekte vorzulegen. Die EU-Kommission wird es dann in alle Amtssprachen der EU übersetzen und das Assoziierungsabkommen den EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament zur Genehmigung vorlegen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20190701-eu-und-mercotur-staaten-umfassendes-freihandelsabkommen_de

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3396_de.htm

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/june/tradoc_157964.pdf

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel
Isabelle Buscke
isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Luftfahrtunternehmen haften bei Code-sharing auch für Weiterflug mit außereuropäischer Fluglinie

Der Europäische Gerichtshof entschied am 11. Juli 2019, dass bei einer Flugverbindung mit Umsteigen in einem außereuropäischen Land das Luftfahrtunternehmen, das den ersten Teilflug durchgeführt hat, verpflichtet ist, den Fluggästen einen Ausgleich zu leisten, wenn es bei der Ankunft des zweiten Teilflugs, der von einem außereuropäischen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, zu einer großen Verspätung gekommen ist. Voraussetzung sei, dass eine einzige Buchung stattgefunden habe (Code-sharing).

Im Ausgangsfall hatten verschiedene Fluggäste bei der tschechischen Fluglinie České aerolinie einen Flug von Prag über Abu Dhabi nach Bangkok gebucht. Der von České aerolinie selbst durchgeführte Flug bis Abu Dhabi verlief ohne Probleme, der von Etihad im Rahmen des Code-sharing erbrachte Weiterflug erreichte Bangkok jedoch mit über drei Stunden Verspätung. Die Fluggäste verlangen nun vor einem tschechischen Gericht von České aerolinie eine Verspätungsentschädigung. Etihad konnte nicht direkt in Anspruch genommen werden, da es keine EU-Fluglinie ist und da der Flug außerhalb der Europäischen Union (EU) stattgefunden hat. Für Fluglinien aus Drittstaaten gilt die EU-Flugpassagierverordnung nur für Flüge aus der EU heraus.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190095de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216062&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2400010>

2. Keine Flugpreiserstattung von Luftfahrtunternehmen bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Der Europäische Gerichtshof entschied am 10. Juli 2019, dass Fluggäste, die gegen ihren Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung ihrer Flugscheinkosten haben, nicht auch eine Erstattung beim Luftfahrtunternehmen beanspruchen können. Dies gelte auch dann, wenn der Reiseveranstalter finanziell nicht in der Lage ist, die Flugscheinkosten zu erstatten, und keine Maßnahmen getroffen hat, diese Erstattung sicherzustellen. Die Kläger hatten bei dem niederländischen Reiseanbieter Hellas Travel eine Pauschalreise nach Korfu gebucht. Hin- und Rückflug sollten mit Aegean Airlines erfolgen. Die Flüge wurden jedoch wegen mangelnder Nachfrage annulliert. Da Hellas Travel kurz darauf insolvent wurde und den Preis der Flugtickets nicht erstattet hat, verlangten die Kläger den Flugpreis von Aegean zurück.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190091de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216037&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2360689>

3. EU-Kommission gibt Empfehlungen zur Energieeffizienz von Gebäuden

Die EU-Kommission hat am 21. Juni Empfehlungen für die Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden veröffentlicht. Diese sollen den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe bei der Umsetzung in nationales Recht, insbesondere für die Bestimmungen über technische Gebäudesysteme und deren Wartung, geben. Zudem werden Hinweise zu den Regelungen über die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und zur Berechnung von Primärenergiefaktoren gegeben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019H1019>

4. Bisphenol A verbleibt auf Liste besonders besorgniserregender Stoffe

PlasticsEurope, ein in Belgien ansässiger internationaler Verband zur Vertretung und Verteidigung der Interessen von mehr als 100 Mitgliedsunternehmen der Kunststoffbranche, klagt vor dem Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 4. Januar 2017, Bisphenol A in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß der REACH-Verordnung aufzunehmen, weil es fortpflanzungsgefährdend sei. Bisphenol A findet als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Kunststoffen und als Nichtzwischenprodukt bei der Herstellung von Thermopapier Anwendung. Das Europäische Gericht wies am 1. Juli 2019 die Klage in vollem Umfang ab. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. Das Rechtsmittel bedarf der vorherigen Zulassung.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-185/17>

5. EU-Kommission registriert Europäische Bürgerinitiativen zu Umweltthemen

Die EU-Kommission hat am 3. Juli 2019 beschlossen, die folgenden drei neuen Europäischen Bürgerinitiativen zu registrieren: „Bepreisung von CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels“, „Den wissenschaftlichen Fortschritt steigern: Kulturpflanzen sind wichtig!“ und „Lasst uns das Plastikzeitalter in Eu-

ropa beenden“. Sofern eine der drei registrierten Initiativen innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten erhält, wird die EU-Kommission die Initiative prüfen und darauf reagieren. Die EU-Kommission kann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Die Organisatoren der Bürgerinitiative „Bepreisung von CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels“ fordern die EU-Kommission auf, EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die darauf abzielen, dem Verbrauch fossiler Brennstoffe entgegenzuwirken, Energieeinsparungen sowie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Bekämpfung der Erderwärmung zu fördern und den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen.

Die Organisatoren der Bürgerinitiative „Den wissenschaftlichen Fortschritt steigern: Kulturpflanzen sind wichtig!“ vertreten die Ansicht, dass die Richtlinie 2001/18/EG über genetisch veränderte Organismen (GVO) „veraltet“ sei und sprechen sich für eine Überarbeitung der darin enthaltenen Vorschriften in Bezug auf neue Pflanzenzüchtungsverfahren (NPBT) aus. Ziel ist es, „das Zulassungsverfahren für Produkte zu vereinfachen, die durch NPBT hergestellt werden“.

Die Organisatoren der Bürgerinitiative „Lasst uns das Plastikzeitalter in Europa beenden“ rufen die EU-Kommission dazu auf, die Richtlinie über die Auswirkungen bestimmter Kunststoffe auf die Umwelt mit dem Ziel zu überarbeiten, alle Einwegkunststoffe in Europa zu verbieten.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3456_de.htm

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. EU-Finanzaufsichtsbehörden fordern wirksamere Überwachung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen für Verbraucher

Der gemeinsame Ausschuss der europäischen Finanzaufsichtsbehörden für Banken (EBA), Versicherungen (EIOPA) sowie Wertpapiere und Finanzmärkte (ESMA) der Europäischen Union (EU) veröffentlichte am 9. Juli 2019 einen Bericht über die grenzüberschreitende Überwachung von Finanzdienstleistungen für Verbraucher. Der Bericht identifiziert Probleme und gibt Empfehlungen zur Abhilfe. So sollte vor allem besser geklärt werden wann digital erbrachte Dienstleistungen unter das System des „Passporting“ fallen. Das „Passporting“-System der EU für Finanzdienstleister ermöglicht es Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind, mit minimalen zusätzlichen Genehmigungsanforderungen in anderen Ländern frei zu handeln. Der Bericht schlägt Änderungen der bestehenden Gesetzgebung vor. Er ruft ferner die Aufsichtsbehörden auf, ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verstärken.

<https://esas-joint-committee.europa.eu/Pages/News/ESAs-publish-recommendations-on-the-supervision-of-retail-financial-services-provided-across-borders.aspx>

<https://eba.europa.eu/documents/10180/2551996/Final+Report+on+cross-border+supervision+of+retail+financial+services.pdf>

2. EU-Bankenaufsichtsbehörde rügt mangelnde Berücksichtigung von Verbraucherschutz bei Erzeugung von Bankprodukten

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte am 5. Juli 2019 ihren ersten Bericht zur Umsetzung ihrer Leitlinien für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft. Die Leitlinien betreffen die Einführung von Regelungen für die Überwachung und Governance von Bankprodukten als wesentliches Element der allgemeinen organisatorischen Anforderungen an die internen Kontrollsysteme von Unternehmen und richten sich sowohl an Produkthersteller als auch an Produktvertreiber. Die Eignung von Produkten für einzelne Verbraucher ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Die EBA kam in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die Banken sich bemüht hätten, die Leitlinien umzusetzen. Dabei seien aber die Interessen der Verbraucher nicht ausreichend berücksichtigt worden.

<https://eba.europa.eu/-/eba-publishes-report-on-implementation-of-the-its-guidelines-on-product-oversight-and-governance-pog-arrangements>

<https://eba.europa.eu/documents/10180/2855746/EBA+Report+on+the+application+of+the+guidelines+on+POG+arrangements.pdf>

https://eba.europa.eu/documents/10180/1412678/EBA-GL-2015-18+Guidelines+on+product+oversight+and+Governance_DE.pdf/ecce784c-1d37-4683-a15e-c231f00495af (Leitlinien)

3. Konsultation zu Klassifizierungssystem für nachhaltige Finanzierung

Die EU-Kommission hat am 11. Juli 2019 eine öffentliche Konsultation zum Bericht der technischen Expertengruppe zu einem nachhaltigen Finanzierungssystem (TEG) zur Ausgestaltung eines Klassifizierungssystems (Taxonomie) für nachhaltige Anlagen veröffentlicht. Der Bericht überprüfte branchenübergreifende Tätigkeiten (u. a. aus den Bereichen Energie, Verkehr, Landwirtschaft, und Immobilien), um Vertretern von Politik und Industrie sowie Investoren Kriterien für nachhaltige Investitionen an die Hand zu geben. Investitionen in Kohle und Atomkraft sollen nicht als nachhaltig gelten. Die EU-Kommission bittet um Beiträge bis 13. September 2019.

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/teg-report-taxonomy?surveylanguage=en>

https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-teg-taxonomy_en

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Drogenbeobachtungsstelle für bessere Überwachung von Cannabisprodukten

Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle (EMCDDA) hat am 25. Juni 2019 einen Bericht zum Thema „Entwicklungen auf dem europäischen Cannabismarkt“ vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat die Diversität der in Europa verfügbaren Cannabisprodukte zugenommen. Neue Produkte gebe es insbesondere in den Bereichen Konzentrate, Esswaren, synthetische Cannabinoide und cannabisbasierte Arzneimittel. Es sei wichtig, die Entwicklungen im Bereich der Cannabisprodukte weiter zu überwachen und ausreichende Informationen über diese Produkte zu sammeln.

http://www.emcdda.europa.eu/news/2019/5/developments-in-the-european-cannabis-market_en

<http://www.emcdda.europa.eu/publications/emcdda-papers/developments-in-the-european-cannabis-market>

2. Anerkennung für amerikanische Arzneimittel

Die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Staaten (USA) haben sich am 12. Juli 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Arzneimitteln geeinigt. Dies bedeutet, dass beim Import von Arzneimitteln aus den USA in die EU keine Qualitätskontrolle in der EU mehr stattfinden wird.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-4090_de.htm

<https://www.ema.europa.eu/en/news/eu-us-reach-milestone-mutual-recognition-inspections-medicines-manufacturers>

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

Online-Plattformen müssen keine Telefon-Hotline bereitstellen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 10. Juli 2019, dass eine Online-Plattform wie Amazon nicht verpflichtet ist, dem Verbraucher vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Sie müsse dem Verbraucher jedoch ein Kommunikationsmittel bereitstellen, über das er mit ihr schnell in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) verklagte Amazon vor den deutschen Gerichten mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass das Unternehmen gegen seine gesetzliche Verpflichtung verstoße, dem Verbraucher effiziente Mittel zur Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen, weil es die Verbraucher nicht in klarer und verständlicher Weise über seine Telefonnummer und seine Telefaxnummer informiere. Der Rückrufservice von Amazon erfülle die Informationspflichten nicht, da für den Verbraucher eine Vielzahl von Schritten erforderlich sei, um mit einem Ansprechpartner des Unternehmens in Kontakt zu treten. Nach deutschem Recht sei nämlich der Unternehmer verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrags mit einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen stets seine Telefonnummer anzugeben. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher dieser deutschen Regelung entgegensteht.

„Es ist eine gute Nachricht, dass Unternehmen in jedem Fall sicherstellen müssen, dass sie für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Bedarf schnell erreichbar sind. Auch wenn hierfür nicht zwingend eine Telefonnummer anzugeben ist, müssen sich alternative Kontaktmöglichkeiten daran messen lassen, ob sie der Anforderung, schnell und effizient zu sein, standhalten. Denn nur so können Anbieter im Internet das vom EuGH geforderte hohe Verbraucherschutzniveau garantieren“, sagt Heiko Dünkel, Rechtsreferent beim vzbv.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190089de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216039&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2355055>

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/online-anbieter-muss-schnelle-kontakt-aufnahme-ermoeglichen>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. EU-Kommission und Verbraucherschutzbehörden bringen Airbnb zu klaren Angaben auf seiner Website

Nach Gesprächen mit der EU-Kommission und dem Netz der europäischen Verbraucherschutzbehörden hat die Plattform Airbnb die Präsentation der Unterkunftsangebote auf ihrer Website geändert. Laut Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Juli 2019 entspricht die Präsentation nunmehr den Normen des EU-Verbraucherrechts. Nutzer sähen nunmehr bei der Suche nach Unterkünften den Gesamtpreis, einschließlich aller obligatorischen Gebühren und Abgaben. Airbnb weise deutlich aus, ob eine Unterkunft von einem privaten oder einem

gewerblichen Anbieter auf den Markt gebracht werde. Airbnb biete auf seiner Website einen leicht zugänglichen Link zur Plattform für die Online-Streitbeilegung sowie alle erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Streitbeilegung. Die Plattform stelle klar, dass die Nutzer das Recht haben, vor den Gerichten ihres Wohnsitzlandes gegen Airbnb zu klagen. Sie wahre das grundlegende Recht der Nutzer, einen Gastgeber im Fall eines persönlichen Schadens oder sonstiger Schäden zu verklagen. Sie verpflichte sich ferner, nicht einseitig die Geschäftsbedingungen zu ändern, ohne die Verbraucher vorab klar zu informieren und ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, den Vertrag zu stornieren.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3990_de.htm

2. Geldbuße gegen Sanrio wegen Beschränkung grenzübergreifender Verkäufe von Merchandising-Artikeln der Marke „Hello Kitty“

Die EU-Kommission hat gegen Sanrio eine Geldbuße von 6.2 Millionen Euro verhängt, da das Unternehmen Händler am Verkauf lizenzierter Ware an andere Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehindert hat. Der EWR besteht aus der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Das Produktangebot an lizenzierten Merchandising-Artikeln von Sanrio ist sehr groß (z. B. Tassen, Handtaschen, Bettwäsche, Papier- und Schreibwaren, Spielzeug). Bei der Sanrio Company Ltd. handelt es sich um ein japanisches Unternehmen, das für das Design, die Lizenzvergabe, die Herstellung und den Vertrieb von Hello Kitty-Produkten verantwortlich ist. Hello Kitty ist eine anthropomorphe weibliche Katze, die auch unter dem vollen Namen „Kitty White“ bekannt ist. Ferner vermarktet das Unternehmen andere populäre Figuren wie „My Melody“, „Little Twin Stars“, „Keroppi“ und „Chococat“. Über seine Tochtergesellschaft Mister Men Limited hält Sanrio zudem die Rechte des geistigen Eigentums an den „Mr. Men-“ und „Little Miss-“ Reihen animierter Figuren.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_3950

3. EuG bestätigt Geldbußen für Kartell für optische Laufwerke

Das Europäische Gericht bestätigte am 12. Juli den Beschluss der Kommission, mit dem ein Kartell auf dem Markt für optische Laufwerke festgestellt wurde. Die gegen die betreffenden Unternehmen verhängten Geldbußen bleiben somit unverändert. Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 verhängte die Kommission gegen verschiedene Hersteller von optischen Laufwerken eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 116 Mio. Euro wegen Abstimmung ihres Verhaltens bei Ausschreibungen der beiden Computerhersteller Dell und Hewlett Packard (HP). Dagegen hatten die Firmen Sony, Quanta Storage, Hitachi-LG und Toshiba

Klage erhoben. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190096de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-762/15>

4. EU-Barrierefreiheitsrichtlinie für Produkte und Dienstleistungen in Kraft

Am 27. Juni 2019 ist die Barrierefreiheitsrichtlinie in Kraft getreten. Diese ist bis zum 28. Juni 2022 umzusetzen. Die Vorschriften gelten ab dem 28. Juni 2025 für Produkte, die ab diesem Datum in Verkehr gebracht werden. Die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt muss eine möglichst starke selbstständige Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0882&from=DE>

TERMINVORSCHAU

Rat

Rat Landwirtschaft und Fischerei (15./16. Juli 2019)

Gedankenaustausch über die Umwelt- und Klimaaspekte des Reformpakets für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020; Bericht der hochrangigen Gruppe „Zucker“ Vorstellung durch die Kommission); Schutz von Tieren beim Transport bei hohen Temperaturen in den Sommermonaten (Informationen der Kommission); Fortschrittsbericht über den Durchführungsplan zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und die Beschleunigung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Mitgliedstaaten (Informationen der Kommission).

Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung – Kraftfahrzeuge“ (16. Juli 2019)

Änderung der Verordnung über die Zulassung von PKW und Lieferwagen hinsichtlich der Emissionen (Euro 5 und Euro 6) und hinsichtlich des Zugangs zu Informationen für Wartung und Reparatur.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (17. Juli 2019)

Empfehlungen zur Cybersicherheit von 5-Netzwerken; ePrivacy-Verordnung (Aussprache über offene Fragen).

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (18. Juli 2019)

EDU-Cyberdiplomatie; Cybersicherheit von 5G-Netzwerken; EU-Cybersicherheitspolitik; Verordnung über Kompetenzzentrum für Cybersicherheit.

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (22./23. Juli 2019)

Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (Prüfung von konsolidiertem Kompromissvorschlag).

Ratsarbeitsgruppe „Gesundheitswesen“ (30. Juli 2019)

Aussprache über die Gesundheitsperspektiven der Ökonomie des Wohlbefindens.

Europäisches Parlament

In der Plenarwoche vom 2. bis 4. Juli 2019 fand die Neukonstituierung statt. Hierzu gehörte insbesondere die Wahl des Präsidenten und der übrigen Präsidiumsmitglieder. Die Ausschüsse konstituierten sich in der zweiten Juliwoche (8. bis 11. Juli 2019). In der Plenarwoche vom 15. bis 18. Juli 2019 wird voraussichtlich über den Vorsitz in der neuen EU-Kommission abgestimmt. In der nachfolgenden Woche nehmen die Ausschüsse ihre Arbeit auf. Die Tagesordnungen liegen noch nicht vor.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Plenum (17./18. Juli 2019)

Kraftfahrzeuge – Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen – Reparatur- und Wartungsinformationen (Änderung); Bewertung der Verbraucherkreditrichtlinie; Die Vereinbarkeit von Klimaschutz- und Energiepolitik aus der Sicht der Industriesektoren; Eine krisenfestere und nachhaltige europäische Wirtschaft (Initiativstellungnahme); Bericht über die Lage der Energieunion; Der Beruf des Landwirts angesichts der Herausforderung der Rentabilität (Initiativstellungnahme).

Europäischer Gerichtshof

Urteil in der Rechtssache C-40/17 (29. Juli 2019)

Datenschutz bei Facebook-Like-Button.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)